jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/13 96/12/0299

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.2001

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §51 Abs2;
GehG 1956 §13 Abs3 Z2;

Rechtssatz

Aus der nicht erfolgenden vollständigen Kostenübernahme der Therapiekosten durch den Krankenversicherungsträger kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass es sich um eine unsichere und daher iSd § 51 Abs 2 BDG 1979 unzumutbare Behandlungsmethode handle.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996120299.X05

Im RIS seit

13.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at